



AHLEFELD-BISTENSEE

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „NÖRDLICH DER DORFSTRAÙE
BISTENSEE UND WESTLICH DER STRAÙE DIEKWIESE“**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-gruppe.de

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger
Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: 24.04.2023



| lfd. Nr.: | Datum | Institution | Form | keine Äußerung | mit Anregungen / Veranlassung | ohne Anregungen |
|-----------|------------|---|--------|----------------|-------------------------------|-----------------|
| 1 | 31.03.2023 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat – | BOB-SH | | X | |
| 2 | 21.04.2023 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 6 Landesplanung und ländliche Räume | E-Mail | | X | |
| 3 | 21.04.2023 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht | E-Mail | | X | |
| 4 | 03.03.2023 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde | BOB-SH | | | X |
| 5 | --- | Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein – Dezernat 75 | | X | | |
| 6 | 16.03.2023 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg- | E-Mail | | X | |
| 7 | --- | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H | | X | | |
| 8 | --- | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein | | X | | |
| 9 | --- | Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein | | X | | |
| 10 | 28.02.2023 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein | E-Mail | | | X |
| 11 | --- | Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein | | X | | |
| 12 | 27.03.2023 | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | BOB-SH | | | X |
| 13 | --- | Vodafone Kabel Deutschland | | X | | |
| 14 | 08.03.2023 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | E-Mail | | | X |



| lfd. Nr.: | Datum | Institution | Form | keine Äußerung | mit Anregungen / Veranlassung | ohne Anregungen |
|-----------|------------|--|--------|----------------|----------------------------------|-----------------|
| 15 | --- | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn | | X | | |
| 16 | --- | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | | X | | |
| 17 | 31.03.2023 | Industrie- und Handelskammer Kiel | BOB-SH | | X | |
| 18 | --- | Handwerkskammer Flensburg | | X | | |
| 19 | --- | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | | X | | |
| 20 | --- | Autokraft GmbH | | X | | |
| 21 | --- | Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. | | X | | |
| 22 | --- | Deutsche Post Immobilienservice GmbH | | X | | |
| 23 | --- | Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) | | X | | |
| 24 | --- | Schleswig-Holstein Netz AG | | X | | |
| 25 | --- | Stadtwerke SH | | X | | |
| 26 | 24.03.2023 | Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH | BOB-SH | | | X |
| 27 | --- | Eider-Treene-Verband | | X | | |
| 28 | 05.03.2023 | Wasser- und Bodenverband Obere Sorge | E-Mail | | | X |
| 29 | --- | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein | | X | | |



| lfd. Nr.: | Datum | Institution | Form | keine Äußerung | mit Anregungen / Veranlassung | ohne Anregungen |
|-----------|------------|---|--------|----------------|----------------------------------|-----------------|
| 30 | --- | Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V. | | X | | |
| 31 | --- | Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V. | | X | | |
| 32 | --- | Naturpark Hüttener Berge e. V. | | X | | |
| 33 | --- | Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V. | | X | | |
| 34 | --- | Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29 | | X | | |
| 35 | 15.03.2023 | Gemeinden Ascheffel, Damendorf, Brekendorf, Klein Wittensee, Holzbunge und Owschlag | BOB-SH | | | X |
| 36 | --- | Gemeinde Alt Duvenstedt | | X | | |
| P1 | 17.03.2023 | Privatperson ID 1018 | BOB-SH | | X | |
| P2 | 02.04.2023 | Privatperson ID 1025 | BOB-SH | | X | |
| P3 | 07.04.2023 | Privatperson ID 1026 | BOB-SH | | X | |
| P4 | 07.04.2023 | Privatperson ID 1027 | BOB-SH | | X | |
| P5 | 07.04.2023 | Privatperson ID 1028 | BOB-SH | | X | |
| P6 | 07.04.2023 | Privatperson ID 1029 | BOB-SH | | X | |
| P7 | 08.04.2023 | Privatperson ID 1030 | BOB-SH | | X | |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|---|---|---|
| 1.1 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr (BOB-SH am 31.03.2023) | <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p>Sichtdreiecke sind freizuhalten.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.</p> <p>Weiterhin wird auf die Stellungnahme vom 22.05.2022 verwiesen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Fertigstellung des Gebietes wird die Gemeinde einen entsprechenden Antrag für die Anordnung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigten Bereich bei der Straßenverkehrsbehörde stellen.</p> <p>Für die vorliegenden Planung wurden die Sichtfelder gem. RaSt 06 Ziffer 6.3.9.3 im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Demnach liegt keine Einschränkung der Sichtfelder durch Bebauung und Bepflanzung vor. Die entsprechenden Bereiche der Sichtdreiecke wurden in der Planzeichnung dargestellt.</p> |
| 1.2 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall (BOB-SH am 31.03.2023) | <p>Hinsichtlich der Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Dem A-RW 1 Nachweis wurde wie in der Begründung zum B-Plan beschrieben zugestimmt.</p> | Kenntnisnahme |
| 1.3 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Umwelt (BOB-SH am) | <p>Ergänzungen zum Kapitel 4.5.2. Bodenschutz:</p> <p>Aufgrund der vorherrschenden moorigen Böden im östlichen Bereich (geplante Retentionszone) muss im Rahmen der Bauarbeiten ein besonderer Fokus auf den Bodenschutz gelegt werden, um eine langfristige Schädigung der Bodenstruktur zu verhindern.</p> <p>Stark humose Böden sind sehr verdichtungsanfällig. In dem Bereich, in dem die moorigen Böden und Torfschichten im Untergrund anstehen, sind bei den Baumaßnahmen besondere, geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, die eine Schädigung der Böden verhindern.</p> | <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Sie sind im Rahmen der Bauausführung durch den Erschließungsträger vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Sowohl das Kapitel 4.5.2 <i>Bodenschutz</i> der Begründung als auch die Hinweise zum Bodenschutz (b) auf der Planzeichnung werden um die entsprechenden Inhalte zur Klarstellung ergänzt.</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|---|--|--|
| 1.4 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.6 Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 31.03.2023) | <p>Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Bodenarbeiten sollten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. In besonders empfindlichen Bereichen sind als bodenschonende Maßnahme während der Bauphase Bodenplatten auszulegen. Der Eingriff ist auf den Eingriffsbereich und für den Bau notwendige Maßnahmen zu beschränken. Die Lagerung von Baumaterial und die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen darf nicht im Bereich der stark humosen Böden erfolgen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der künftigen Beleuchtung des Wohnbaugebietes sind verbindlich zu beachten.</p> <p>Die Vorgaben zur fachgerechten Herstellung des Knickersatzes sind umzusetzen. Der Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung des Ersatzknicks zur Abnahme mitzuteilen. Sofern trotz Entwicklungspflege mehr als 20 % der Gehölze ausgehen sollten, ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.</p> <p>Es wurde der Knickbestand nicht vollständig entwidmet, so dass der Biotopschutz weiterhin von der Gemeinde zu gewährleisten ist. Gemäß Satzung sind auch die grünordnerischen Festsetzungen zur Erhaltung der „privaten Grünfläche“ und Sicherung des Streifens des „Gehölzschutzes“ umzusetzen.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde ist generell zur Überprüfung der sachgerechten Ausführung der festgesetzten Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, grünordnerische Festsetzungen etc.) verpflichtet, um eventuelle Fehlnutzungen oder nachteilige Auswirkungen rechtzeitig zu erkennen und mit geeigneten Gegenmaßnahmen entsprechend darauf reagieren zu können.</p> <p>Die Vorgaben zur fachgerechten Herstellung und Pflege des Knickersatzes werden vollumfänglich umgesetzt und dessen Fertigstellung der UNB zur Abnahme mitgeteilt.</p> |
| 1.5 | Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 5.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz (BOB-SH am 31.03.2023) | <p>Es bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das überplante Gebiet ist jedoch archäologisches Interessengebiet, in dem mit archäologischen Funden gerechnet werden muss. Insofern ist das ALSH dringen zu beteiligen und auf dessen Stellungnahme besondere Rücksicht zu nehmen.</p> | <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Da es sich bei dem Geltungsbereich um ein archäologisches Interessengebiet handelt, wurden bereits am 23.03.2022 durch das ALSH Voruntersuchungen durchgeführt. Diese blieben ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden, weshalb die Flächen mit Schreiben vom 25.03.2022 vom ALSH zur Bebauung freigegeben wurden.</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|--|--|------------------------------|
| 2 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung (E-Mail vom 21.04.2023) | <p>Mit Schreiben vom 28.02.2023 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Neubaugebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“. Konkret sollen auf der ca. 2,7 ha großen Fläche 16 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser und zwei Grundstücke für Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten entstehen. Die Landesplanung geht bei der Planung daher von 24 Wohneinheiten aus. Hierzu ist vor allem die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen und östlich angrenzend Regenrückhalteraum und Maßnahmenflächen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Die Planung wurde bereits im Rahmen von Planungsgesprächen am 04.12.2019, 01.09.2020 und 17.11.2021 erörtert.</p> <p>In den Planungsgesprächen wurde aus Sicht der Landesplanung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale sowie eine Untersuchung möglicher Alternativflächen durchzuführen ist. Gleichzeitig wurde auf eine Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hingewiesen.</p> <p>Die Landesplanung hat zudem im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.06.2022 zu der Planung Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass durch die Planung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee zwar überschritten wird, eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens aber entsprechend der innerkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) aus Sicht der Landesplanung jedoch mitgetragen werden könnte, wenn eine andere</p> | |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|--------------|-------------|--|---|
| | | <p>Gemeinde auf die Ausschöpfung ihres wohnbaulichen Entwicklungsrahmens verzichtet.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> | <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheffel hat in ihrer Sitzung am 18.08.2022 die vertragliche Übertragung von bis zu sechs Wohneinheiten an die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee beschlossen. Da auf der Fläche 3 der Innenentwicklungspotenzialanalyse mittlerweile keine Spielplatznutzung mehr vorhanden ist und gleichzeitig konkrete Planungsabsichten bestehen, wurde die Kategorie dieser Fläche von B auf A geändert. Dadurch erhöht sich das derzeit ermittelte Innenentwicklungspotenzial der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee auf fünf Wohneinheiten. Dies macht die Übernahme von einer weiteren Wohneinheit (insgesamt fünf) von der Gemeinde Ascheffel erforderlich, was durch die Beschlussfassung gedeckt ist. Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten im zukünftigen Wohngebiet ändert sich nicht.</p> |
| | | <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee verfügte am 31.12.2020 über einen Wohnungsbestand von 220 Wohneinheiten. Die Landesplanung geht</p> | |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|--------------|-------------|---|---|
| | | <p>bei der vorliegenden Planung von 24 entwickelbaren Wohneinheiten aus. Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 werden Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen errichtet werden sollen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Folglich geht die Landesplanung von insgesamt 21 anrechenbaren Wohneinheiten aus.</p> | |
| | | <p>Abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale (hier geht die Landesplanung derzeit von den in der Begründung genannten vier Wohneinheiten aus) beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee für die Neuausweisung von Flächen im Außenbereich 17 Wohneinheiten bis 2036. Insofern überschreitet die Planung den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee um 4 Wohneinheiten.</p> | |
| | | <p>In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die verfolgte Bauleitplanung sich mit den vereinbarten Strukturzielen der amtsweiten Kooperation für den Wohnungsbau deckt. Zusätzlich wurde in den Planunterlagen erläutert, dass die Gemeinde Ascheffel ihren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen um 4 Wohneinheiten zugunsten der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee nicht ausschöpfen wird. Dies wurde im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung am 18.08.2022 beschlossen.</p> | <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheffel hat in ihrer Sitzung am 18.08.2022 die vertragliche Übertragung von bis zu sechs Wohneinheiten an die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee beschlossen (s. o.).</p> |
| | | <p>Die Landesplanung stimmt insofern der Bauleitplanung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee und der Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens entsprechend der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) zu. Ich bitte um Übersendung des Beschlusses und der Berechnungsgrundlagen der Gemeinde Ascheffel.</p> | <p>Der entsprechende Beschluss der Gemeinde Ascheffel wird der Landesplanung übersendet.</p> |
| | | <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken mehr. Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|--|---|--|
| 3 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (E-Mail vom 21.04.2023) | <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den im Vorwege des Verfahrens geführten Schriftverkehr vom 13.01.2022 sowie die in der Stellungnahme vom 10.06.2022 erfolgten Hinweise zum generellen Erfordernis eines für die fusionierte Gemeinde Ahlefeld-Bistensee aufzustellenden Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet wird verwiesen und um Beachtung gebeten. Gemäß Ziffer 7 (Bebauungspläne zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung [§ 13 a]) des Verfahrenserlasses wird empfohlen, die F-Plan-Berichtung redaktionell in die fortlaufende Nummerierung der F-Plan-Änderungen einzugliedern, um für die Öffentlichkeit klarzustellen, welche aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans gilt. Hierbei empfiehlt es sich, die berichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes auch kartografisch darzustellen. | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Gemeinde wird unabhängig von dem jetzigen Verfahren empfohlen, mit Aussicht auf zukünftige Planungen über eine zeitnahe Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes zu beraten.</p> <p>Entsprechend den fortlaufenden Nummerierungen der Flächennutzungspläne der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee handelt es sich hier um die „6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung“.</p> <p>Die Darstellung dieser Berichtigung erfolgt neben der textlichen Erläuterung ebenfalls kartografisch.</p> |
| 4 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde (BOB am 03.03.2023) | <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.</p> | Kenntnisnahme |
| 6 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein | <p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, die ins Internet auf der Plattform https://bob-</p> | Die Hinweise werden berücksichtigt. |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|------------------------|-------------|---|---|
| (E-Mail am 16.03.2023) | | <p>sh.de/plan/bplan4ahlefeldbistensee eingestellt sind, in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>An der Einmündung der neuen Zufahrt zur K 2 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.</p> <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße K 2 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p> <p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 2 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> | <p>Für die vorliegenden Planung wurden die Sichtflächen gem. RaSt 06 Ziffer 6.3.9.3 ausgewiesen. Entsprechend der Vorgaben werden die Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten.</p> <p>Die Abstimmung mit dem LBV-SH hinsichtlich der Ausbildung und dem Bau der Einmündung findet im weiteren Planverfahren statt. Die entsprechenden Unterlagen zum RE-Entwurf werden im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt und rechtzeitig dem LBV zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe dem neuherzustellenden Regenwasserkanal zugeführt werden. Der Regenwasserkanal schließt an den östlich des Erschließungsgebiets gelegenen Regenrückhalteraum an. Aufgrund dessen wird gewährleistet, dass kein Oberflächenwasser von der Erschließungsstraße auf die K2 entwässert.</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|--|---|---|
| | | <u>Hinweis:</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulasträger der Kreisstraße K2 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 10 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail am 28.02.2023) | Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. | Kenntnisnahme |
| 12 | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (BOB-SH am 27.03.2023) | Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. | Kenntnisnahme |
| 14 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 08.03.2023) | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Kenntnisnahme |
| 17 | Industrie- und Handelskammer (BOB-SH am 31.03.2023) | <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir plädieren grundsätzlich dafür, in WA-Gebieten nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Wir beobachten wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigen. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA nicht störende</p> | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. |
| | | | Der § 13 b BauGB ermöglicht Gemeinden Bebauungspläne zu erlassen, welche die Zulässigkeit von Wohnnutzung bzw. wohnaffiner Nutzung bestimmen. Dieser Tatbestand ist mit der Festsetzung der uneingeschränkten Zulässigkeit von § 4 Abs. 2 BauNVO erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO würde diesem Gebietscharakter widersprechen und wird daher ausgeschlossen. |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|--|--|--|
| | | <p>Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Gemeinde eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei. Wir kennen von anderen Gemeinden den Vorschlag, nicht störendes Gewerbe nach Prüfung in Ausnahmefällen zuzulassen und würden eine solche Formulierung auch im Bebauungsplan Nr. 04 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee sehr begrüßen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen.</p> | |
| 26 | <p>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (BOB-SH am 24.03.2023)</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> | Kenntnisnahme |
| 28 | <p>Wasser- und Bodenverband Obere Sorge (E-Mail am)</p> | <p>Der Wasser- und Bodenverband Obere Sorge hat keine Einwände. Die Einleitungsmenge prüft die Untere Wasserbehörde.</p> | Kenntnisnahme |
| 35 | <p>Gemeinde Holzbunge (BOB-SH am 15.03.2023)</p> | <p>Seitens der Gemeinde Holzbunge werden keine Hinweise oder Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee vorgetragen.</p> | Kenntnisnahme |
| P1 | <p>Privatperson ID 1018 (BOB-SH am 17.03.2023)</p> | <p>Einwand zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4</p> <p>für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“ vom 24.1./6.3.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Neubaugebiet Nordrade vorgesehene "kalte Nahwärme" ist bisher nur für das o.g. Gebiet vorgesehen. Ein Zugang für weitere Haushalte sollte ermöglicht werden. | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können ausschließlich Festsetzungen getroffen werden, die den Geltungsbereich betreffen. Festsetzungen zu der Wärmeversorgung der umgebenden Bebauung können daher nicht vorgenommen werden.</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|-------------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Es gibt außer der Planungsabsicht noch keine Festlegungen auf die "kalte Nahwärme". Es fehlt die Ausweisung eines festgelegten Platzes in der Planzeichnung. Es fehlt der Hinweis auf einen Anschlusszwang an die "kalte Nahwärme". | <p>In der Planzeichnung ist bereits der Standort für die Betriebsstation (Kalte Nahwärme) vorgesehen (s. Flächen für Versorgungsanlagen, EE – Erneuerbare Energien). Auch in der Begründung wird die Wärmeversorgung in Form von Kalter Nahwärme näher erläutert (s. Ziffer 4.4.2 <i>Technische Infrastruktur</i>). Auf eine genaue Darstellung der einzelnen vorgesehenen Erdsondenbohrungen in der Planzeichnung kann hingegen verzichtet werden.</p> <p>Die Art der Wärmeversorgung des Gebietes wird in der Begründung beschrieben. Erst im Rahmen der Grundstückskaufverträge verpflichten sich die Grundstückserwerbenden zum Anschluss an die Kalte Nahwärme.</p> |
| | | <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> Seit Beginn der Planung für das Baugebiet haben sich europa-, bundes- und länderweit die Vorgaben für die Reduzierung der CO2-Emissionen drastisch geändert. Die Abkehr von fossilen Energien steht dabei im Vordergrund. Die Kommunen werden angehalten, auch die zentrale Wärmeversorgung bei ihren Zukunftsplanungen einzubeziehen. Eine Ausweitung der Versorgung durch die "kalte Nahwärme" für weitere Haushalte sollte deshalb in das Planungsverfahren einfließen. Dies wäre auch in Anbetracht der aufwändigen Erdbohrungen wirtschaftlich sinnvoll. Der bisherige Plan sollte dahingehend überarbeitet werden, so dass die umliegenden (Alt-)Haushalte an der zukunftsorientierten Wärmeversorgung teilhaben und so die EU-weiten Vorgaben erfüllen können. | <p>Die Versorgung weiterer Haushalte außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 4 ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und kann dementsprechend nicht vorgesehen werden.</p> <p>Unabhängig vom Planverfahren wurde die Möglichkeit des Anschlusses der umgebenden Haushalte bei den Stadtwerken SH erfragt. Eine Wärmeversorgung in Form von Kalter Nahwärme ist aufgrund des energetischen Standards älterer Bestandsbebauung ungeeignet, da der dafür erforderliche hohe Wärmebedarf über dieses Netz nicht verfügbar ist. Kalte Nahwärmenetze arbeiten mit Temperaturen von ca. acht bis zwanzig Grad Celsius, weshalb sie speziell für Neubaugebiete und energetisch sanierte Wohngebiete mit geringem Heizwärmebedarf und niedrigen Vorlauftemperaturen geeignet sind.</p> |

| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|-------------|---------------|------------------------------|
|-----------|-------------|---------------|------------------------------|

- Durch die Ausweisung eines festgelegten Platzes in der Planzeichnung könnte man die Länge der nötigen Leitungen abschätzen und die Ausgaben dafür kalkulieren.

Die exakte Darstellung der Bohrpunkte in der Planzeichnung ist nicht notwendig. Die Planung der Wärmeversorgung findet parallel zum Planverfahren in enger Abstimmung mit den Stadtwerken SH statt. Der Standort der Technikzentrale wurde bereits in der Planzeichnung festgesetzt.

Verortung:



Privatperson ID 1025
 (BOB-SH am 02.04.2023)

Einwand zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“ vom 24.1./6.3.2023

- Die im Neubaugebiet Nordrade vorgesehene Lösung, das Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken zunächst zu sammeln und bei Bedarf das Wasser über einen "mäandrierenden Graben" in die Sorge abzuleiten, der direkt

Die Hinweise werden zurückgewiesen.



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|-------------|---|--|
| | | <p>an die Grundstücke in der Diekwiese anschließt, ist für die meisten Grundstücke an der Diekwiese nicht zumutbar.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> Besonders in den Regenperioden kommt es bereits heute zu starken Überschwemmungen der Grundstücke im hinteren Teil der Diekwiese. Immer wieder tritt die Sorge dann über ihre Ufer und ein großer Teil der Fläche kann von den Anwohnern nicht genutzt werden. Auch im Boden versickert das Wasser nur mäßig. Die Verdunstung erfolgt über einen längeren Zeitraum. Die zusätzliche Einleitung durch das o.g. Baugebiet könnte zu größeren Überschwemmungen führen. Durch die dadurch verursachte eingeschränkte Nutzbarkeit wird der Wert der Grundstücke in der Diekwiese reduziert. Das Neubaugebiet Nordrade profitiert auf Kosten der Bewohner der Diekwiese vom Regenrückhaltebecken. Auf einigen Grundstücken des neuen Baugebietes sind aufgrund der Lage ohnehin Abwasserpumpen notwendig. Um beim Verursacherprinzip zu bleiben, sollten auch für das Regenwasser geeignete Pumpen verpflichtend sein, die das Regenwasser direkt in den für diese Zwecke bereits vorhandenen Kanal unter der Dorfstraße einleiten. Das Regenwasserproblem im Neubaugebiet darf nicht zu Lasten der Bewohner der Diekwiese "gelöst" werden. | <p>Für die Einleitung aus dem Erschließungsgebiet wurde ein landwirtschaftlicher Abfluss von 1,5 l/(s*ha) zu Grunde gelegt. Dies entspricht der Vorgabe des Eider-Treene-Verbands. Dadurch wird gewährleistet, dass die Obere Sorge durch die Einleitung aus dem Erschließungsgebiet nicht zusätzlich belastet wird.</p> <p>Es ist der Bau eines Regenwasserkanals im Freigefälle mit Anschluss an einen Rückhalteraum geplant. Die Bemessung der Kanäle sowie des Rückhalterausms basieren auf den aktuellen Regendaten des DWD (KOSTRA 2020). Der Rückhalteraum ist auf ein 10-jähriges Regenereignis bemessen. Der Anschluss der Grundstücke an den Regenwasserkanal im Gebiet erfolgt über Freigefälleleitungen. Ein Anschluss an den Regenwasserkanal in der Dorfstraße kann aufgrund der Topografie sowie der Auslastung des vorhandenen Kanalnetzes nicht erfolgen. Der Anschluss des Erschließungsgebietes über einen mäandrierenden Graben an die Obere Sorge mit einer auf den landwirtschaftlichen Abfluss gedrosselten Einleitmenge wurde mit der Unteren Wasserbehörde, dem Eider-Treene-Verband, dem VFUL und dem Amt Hüttener Berge abgestimmt.</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|--|---|--|
| | <p>Privatperson ID 1026 (BOB-SH am 07.04.2023)</p> | <p>Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.4 für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“ der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee vom 24.01.2023</p> <p><u>Falsch ist in der Tabelle 1: Darstellung der Innenbereichspotentiale</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der NR.3 Es handelt sich hier nicht um einen Spielplatz, sondern um einen Bauplatz. Dementsprechend auch andere Kategorie. 2. In der Nr.4 Ungeeignet für Bebauung wegen Topographie, ist nur zum geringen Teil der Fall. Die Größe Ca. 1200qm Stimmt auch nicht ca.2000qm wäre Realistisch. Unter Hinweise der Gemeinde müsste analog zu 7,8,9,10 stehen“ innerhalb der Innenbereichssatzung“, genauso wie auch Nr.3 und Nr.5. 3. In der NR.5 Nur ein Teil der Fläche ist Parkplatz. Größe eher doppelt so groß. Auf dieser Fläche liegt keine Genehmigung für eine Garagenanlage vor. Es handelt sich um eine andere Fläche des Grundstücksnachbarn. 4. Zur Nr.2 Sie fehlt in der Tabelle wird aber in der Abb.4 auf Seite 10 abgebildet Da es sich um falsche und nicht korrekte Angaben handelt, deshalb der Einspruch. | <p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche 3 ist nach § 34 BauGB bebaubar. Die Tabelle in der Begründung wird dementsprechend angepasst und die Kategorie von B zu A geändert.</p> <p>Diese Fläche Nr. 4 befindet sich zwar laut Innenbereichssatzung der Gemeinde im Innenbereich, eine Bebauung wird allerdings aufgrund des vorhandenen Grünbestandes als problematisch angesehen. Die Kategorie B wird daher beibehalten.</p> <p>Die Fläche 5 befindet sich laut Innenbereichssatzung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee aus dem Jahr 2002 im Außenbereich und steht somit nicht als Innenentwicklungspotenzialfläche für eine Bebauung zur Verfügung.</p> <p>Die Analyse der Innenentwicklungspotenziale wurde bereits im Jahr 2019 durchgeführt. Mittlerweile ist die Fläche Nr. 2 bebaut (Reithalle und Stallungen) und taucht daher in der Tabelle nicht mehr als mögliches Entwicklungspotenzial auf.</p> |
| | <p>Privatperson ID 1027 (BOB-SH am 07.04.2023)</p> | <p>Ich beantrage die Einrichtung eines Überlaufbereichs für das Regenrückhaltebecken (RRB).</p> <p>Begründung: Das RRB wurde im Zuge der Planungsarbeit zwar schon vergrößert, trotzdem ist die Aufnahmekapazität begrenzt. Wenn der Überlauf blockiert ist (dieser Fall könnte z.B. bei Regen nach einer längeren Frostperiode eintreten oder bei durch spielende Kinder</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aufnahmekapazität des Rückhalteraums ist auf 10-jähriges Regenereignis ausgelegt. Des Weiteren sind für die Bemessung des Rückhalteraums die aktuellen Regenreihen (KOSTRA 2020) zu Grunde gelegt. Das Drosselbauwerk wird so gesichert, dass</p> |



| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|---|---|--|
| | | <p>ausgelöst werden), läuft das Wasser über. Da zudem das RRB knapp einen halben Meter über dem jetzigen Niveau liegt (siehe Abschnitt 4.3.7), ist mit einer weiteren Vernässung der angrenzenden Flächen zu rechnen, da laut Bodengutachten kaum mit Versickerung zu rechnen ist.</p> <p>Ein Überlaufbereich könnte diesen Überschuss aufnehmen und müsste gegen Flächen auf ähnlichem Niveau eingedämmt werden.</p> | <p>spielende Kinder keine Blockierung des Ablaufes erzeugen können.</p> <p>Aufgrund der anstehenden Böden (Torfe) lässt sich eine natürliche Vernässung der Fläche nicht vermeiden. Die Planung bzgl. des Rückhalteraums wurde intensiv mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt Hüttener Berge abgestimmt.</p> |
| | <p>Privatperson ID 1028 (BOB-SH am 07.04.2023)</p> | <p>Da durch Baumaßnahmen mit Schäden an der Straße "Diekwiese" zu rechnen ist, beantrage ich ein Beweissicherungsverfahren.</p> <p>Begründung: Laut Planung soll die Erschließung der Baufläche von der Dorfstraße aus erfolgen. Trotzdem wird es Bauverkehr in der Diekwiese geben müssen, allein um das RRB und seinen Ablauf zu bauen. Das wird nicht ganz ohne Schäden durch schwere Fahrzeuge machbar sein. Damit es später keine Zweifel bei der Bewertung gibt (Schwere der Schäden, Ausmaß von Vorschäden), sollte ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beweissicherung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird diesbezüglich eine Fotodokumentation durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die Eingriffe, die über die Straße Diekwiese verlaufen, so gering wie möglich gehalten. Die Herstellung des Rückhalteraumes erfolgt über das neue Baugebiet.</p> |
| | <p>Privatperson ID 1029 (BOB-SH am 07.04.2023)</p> | <p>Ich beantrage eine Verlegung des geplanten Fuß-/Radwegs zwischen dem NBG und der Straße "Diekwiese" auf die Nordseite des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Begründung: Unser Grundstück hat bisher freien Blick Richtung Norden., d.h. vom Weg aus wird das Grundstück in weiten Bereichen einsehbar sein. Zusätzlicher Abstand mildert diesen Umstand. Gleichzeitig kommt es dem Weg zu Gute, wenn er im nördlichen Bereich und damit auf höherem Niveau verläuft, so dass er nicht im Bereich der Staunässe gebaut werden muss.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wegeverbindung in der Planzeichnung ist unverbindlich. Der genaue Verlauf wird im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt</p> <p>Eine Verlegung des Weges in den nördlichen Bereich der Grünfläche ist jedoch nicht realisierbar, da der dafür erforderliche Flächenbedarf hier aufgrund des Regenrückhalteraumes nicht zur Verfügung steht und auch der neu angelegte Knick nicht durch eine nahe gelegene Wegeverbindung in seinen Funktionen beeinträchtigt werden darf. Der Rückhalteraum wurde entsprechend der topographischen Gegebenheiten im niedrig gelegenen Bereich geplant, die Wegeverbindung wird südlich davon höher liegen.</p> |

| Ifd. Nr.: | Institution | Stellungnahme | Behandlung der Stellungnahme |
|-----------|-------------|---------------|------------------------------|
|-----------|-------------|---------------|------------------------------|

Privatperson ID 1030
 (BOB-SH am 08.04.2023)

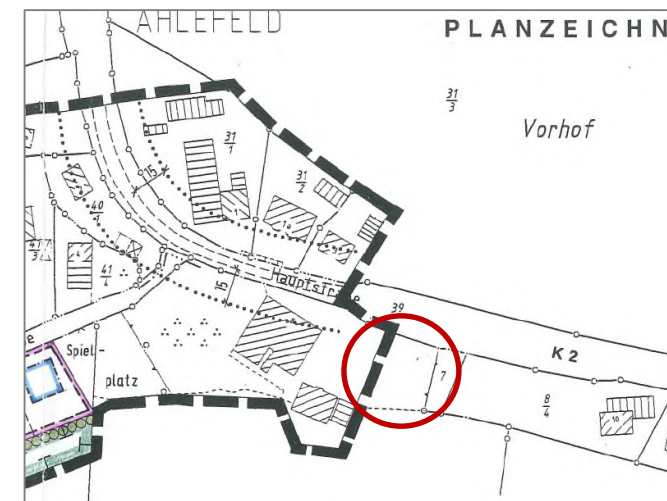
Begründung des Einspruches Innenbereichspotenziale Tabelle 1 Nr. 3, 4 und 5.
 Natürlich handelt es sich um Bauplätze im Innenbereich, sogar im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Ahlefeld über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bereich „Dorfstraße in Ahlefeld. Sie wurde am 10.06.2002 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen und ist am 30. August 2002 in Kraft getreten und bis heute noch gültig. Sie werden benötigt sollen zum Teil auch für altersgerechten Wohnraum hergenommen werden. Ein Bauantrag dafür befindet sich in Vorbereitung.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die Fläche 3 ist nach § 34 BauGB bebaubar. Die Tabelle in der Begründung wird dementsprechend angepasst und die Kategorie wird von B zu A geändert.

Die Fläche 4 befindet sich zwar im Innenbereich, dennoch wird eine Bebaubarkeit aufgrund des umfangreichen Grünbestands als problematisch erachtet. Es findet daher keine Änderung der Kategorie statt.

Die Fläche 5 befindet sich laut Innenbereichssatzung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee aus dem Jahr 2002 im Außenbereich und steht somit nicht als Innenentwicklungspotenzialfläche für eine Bebauung zur Verfügung:



Ifd. Institution
Nr.:

Stellungnahme

Behandlung der Stellungnahme

